

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

40/2015, 21. August 2015

## INHALTSÜBERSICHT

|   |      |
|---|------|
| Bekanntmachung: Einrichtung des Masterstudiengangs Integrierte Japanstudien   | 1502 |
| Zugangssatzung für den Masterstudiengang Integrierte Japanstudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin               | 1503 |
| Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Japanstudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin | 1507 |

**Bekanntmachung:  
Einrichtung des Masterstudiengangs  
Integrierte Japanstudien**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat mit Schreiben vom 20. August 2015 ihre Zustimmung zur Einrichtung des Masterstudiengangs Integrierte Japanstudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin erteilt.

**Zugangssatzung für den Masterstudiengang  
Integrierte Japanstudien des Fachbereichs  
Geschichts- und Kulturwissenschaften der  
Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 6. Mai 2015 folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Integrierte Japanstudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) BerlHG.

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres. Für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren zum Wintersemester 2015/16 endet die Bewerbungsfrist am 15. August 2015.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 11. Juni 2015 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 20. August 2015 bestätigt worden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  des Gesamtpensums erfolgreich absolviert worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) mit einem Studienanteil an Japanstudien, in dessen Rahmen japanologische Kurse und Sprachunterricht im Umfang von mindestens 120 LP erfolgreich absolviert wurden.

(2) Es sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

1. Nachweis von Japanischkenntnissen entsprechend der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieser Nachweis gilt mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Integrierte Japanstudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin oder eines anderen gleichwertigen Bachelorstudiengangs mit einem mindestens einjährigen, curricular in den Bachelorstudiengang integrierten Studienaufenthalt in Japan als erbracht.
2. Bewerberinnen oder Bewerber, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben schrift-

liche und mündliche Englischkenntnisse (aktive und passive Sprachbeherrschung) entsprechend der Niveaustufe B2 GER nachzuweisen.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

### § 4

#### **Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des vorangegangenen Hochschulabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

- a) Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache der gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Maßstab für die Auswahl der Teil-

nehmerinnen und Teilnehmer ist die Durchschnittsnote gemäß Abs. 3 Satz 2.

- b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs können 3, 6, 9, 12 oder 15 Auswahlpunkte erlangt werden. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe beider Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(5) Für die Durchführung der Auswahlgespräche werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestellt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch eine oder einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens zehn Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

### § 5

#### **Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Anlage  
(zu § 4 Abs. 4 Buchst. b)):**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 3

| <b>Durchschnittsnote</b> | <b>Auswahlpunkte</b> |
|--------------------------|----------------------|
| 1,0                      | 50                   |
| 1,1                      | 48                   |
| 1,2                      | 46                   |
| 1,3                      | 44                   |
| 1,4                      | 42                   |
| 1,5                      | 40                   |
| 1,6                      | 38                   |
| 1,7                      | 36                   |
| 1,8                      | 34                   |
| 1,9                      | 32                   |
| 2,0                      | 30                   |
| 2,1                      | 28                   |
| 2,2                      | 26                   |
| 2,3                      | 24                   |
| 2,4                      | 22                   |
| 2,5                      | 20                   |
| 2,6                      | 19                   |
| 2,7                      | 18                   |
| 2,8                      | 17                   |
| 2,9                      | 16                   |
| 3,0                      | 15                   |
| 3,1                      | 14                   |
| 3,2                      | 13                   |
| 3,3                      | 12                   |
| 3,4                      | 11                   |
| ab 3,5                   | 10                   |

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Integrierte Japanstudien  
des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissen-  
schaften der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 6. Mai 2015 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Japanstudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin erlassen:\*

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 8 Interdisziplinärer und transregionaler Bereich
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Studienabschluss
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**Anlagen**

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Zeugnis (Muster)
- Anlage 3: Urkunde (Muster)

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Integrierte Japanstudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang) und in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Masterstudiengang.

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 11. Juni 2015 bestätigt worden.

(2) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378).

**§ 2  
Qualifikationsziele**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs, der forschungsorientiert aufgebaut ist, haben vertiefte und erweiterte Fachkenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der Japanologie. Sie besitzen je nach gewähltem Schwerpunkt die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der literatur- und kulturwissenschaftlichen oder der sozialwissenschaftlichen Japanologie. Sie verfügen über eine Sprachkompetenz im Japanischen, die es ihnen ermöglicht, anspruchsvolle Texte zu abstrakten Themen zu lesen und zu verstehen, eigenständig Texte in japanischer Sprache zu verfassen und sich problemlos an Gesprächen über komplexe Sachverhalte auf Japanisch zu beteiligen sowie deren Inhalte ins Deutsche zu übermitteln. Absolventinnen und Absolventen des Profildereichs Literatur- und Kulturwissenschaften sind befähigt, die Phänomene und Prozesse im Bereich der japanischen Kultur und Literatur einer Analyse, Interpretation und kontextuellen Einordnung zu unterziehen. Absolventinnen und Absolventen des Profildereichs Sozialwissenschaften sind befähigt, Institutionen, Akteure und Prozesse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Japans zu analysieren, zu interpretieren und in ihre jeweiligen Kontexte einzuordnen sowie vergleichend zu reflektieren.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen die Fähigkeit zur Analyse von Geschlechterverhältnissen in verschiedenen historischen, literaturwissenschaftlichen und kulturellen oder sozialen, politischen und historischen Kontexten. Sie sind aufgrund ihrer erworbenen japan- und ostasienwissenschaftlichen Kompetenz in der Lage, in interkulturellen Kontexten in Ostasien erfolgreich zu kommunizieren und zu agieren.

(3) Der Masterstudiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die insbesondere auf verantwortliche Funktionen in wissenschaftlich anspruchsvollen Berufsfeldern inner- und außerhalb der Hochschule vorbereiten sollen. Mögliche Tätigkeitsfelder sind:

- Internationale Beziehungen (Auswärtiger Dienst, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen)
- Bildung (Universitäten, wissenschaftliche Institutionen, Erwachsenenbildung)
- Kommunikation (Presse und Medien, Verlage, Öffentlichkeitsarbeit, Archive und Bibliotheken)
- Unternehmen (internationale Handelsbeziehungen, Firmenrepräsentanz in Japan, Personal- und Management-Training)

- Kultur (Museen, Kulturaustausch, Tourismus)
- Tätigkeit als Beraterin oder Berater
- Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer
- Stiftungen, Verbände etc.

### § 3 Studieninhalte

(1) Gegenstand des Masterstudiengangs ist die vertiefte Auseinandersetzung mit dem modernen Japan unter Berücksichtigung seiner historischen Entwicklung. Ein Schwerpunkt kann entweder auf die literatur- und kulturwissenschaftliche oder die sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Studiengegenstand Japan gelegt werden. Darüber hinaus kommt der vertiefenden Sprachausbildung große Bedeutung zu. Besonderes Gewicht liegt im Masterstudiengang auf der Vermittlung der Methoden literatur- und kulturwissenschaftlicher oder sozialwissenschaftlicher Japanforschung. Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse zentraler Diskurse in der japanbezogenen Forschung in ihrem Profilbereich und setzen sich intensiv und unter Einbeziehung der japanischen Forschungsdiskussion mit ausgewählten Sachverhalten auseinander. Ferner werden Kenntnisse aktueller wissenschaftlicher Diskurse in den für ihren Profilbereich relevanten Disziplinen, etwa der Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. der Politikwissenschaft, Soziologie oder der Politischen Ökonomie vermittelt und in Bezug auf Japan erschlossen. In den Modulen des Masterstudiengangs werden Kenntnisse zu ausgewählten Phänomenen, Entwicklungen und Prozessen in Japan in einem breiteren, auch regionalen Kontext vermittelt und diskutiert. Im Profilbereich Literatur- und kulturwissenschaftliche Japanologie liegt der Schwerpunkt auf der Kultur, Literatur und Ideengeschichte des modernen Japan. Im Profilbereich Sozialwissenschaftliche Japanologie liegt der Schwerpunkt auf dem politischen System, der Volkswirtschaft, der Gesellschaft und der politischen und Wirtschaftsgeschichte des modernen Japan.

(2) Im Masterstudiengang werden japanbezogene Phänomene im regionalen Kontext Ostasiens thematisiert. Ebenso werden auf der Basis zentraler theoretischer Diskurse in den für die Profilbereiche relevanten Disziplinen auch vergleichende Kenntnisse vermittelt, die die Einordnung Japans in größere, auch transnationale oder transregionale Kontexte ermöglichen. Im Bereich der Sprachausbildung werden zudem Kenntnisse der Sprachmittlung vermittelt.

### § 4 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die Professorinnen und Professoren, die Lehrveranstaltungen anbieten, zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Weiterhin wird empfohlen, die Eignung der individuellen Studienverlaufsplanung mit der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator zu besprechen.

### § 5 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

### § 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

### § 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Im Masterstudiengang sind insgesamt Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon 35 LP für die Module und 25 LP für die Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind Module im Umfang von insgesamt 35 LP wie folgt zu absolvieren:

1. Es sind folgende grundlegende Module im Umfang von insgesamt 15 LP zu absolvieren:
  - Modul: Japanisch Mastermodul 3 (10 LP) und
  - Modul: Japanisch Mastermodul 4 (5 LP).
2. Es ist eines der folgenden Vertiefungsmodule zu wählen und zu absolvieren:
  - Vertiefungsmodul: Sozialwissenschaftliche Japanologie II (10 LP),
  - Vertiefungsmodul: Sozialwissenschaftliche Japanologie III (10 LP),
  - Vertiefungsmodul: Literatur- und kulturwissenschaftliche Japanologie II (10 LP) oder
  - Vertiefungsmodul: Literatur- und kulturwissenschaftliche Japanologie III (10 LP).
3. Module des interdisziplinären und transregionalen Bereichs gemäß § 8 im Umfang von insgesamt 10 LP.

(3) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die

den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Studien- und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Japanologie des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin. Für die im interdisziplinären und transregionalen Bereich gemäß Abs. 2 Nr. 3 wählbaren Module wird auf die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung verwiesen.

(4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Masterstudiengang unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 1.

## **§ 8**

### **Interdisziplinärer und transregionaler Bereich**

(1) Ziel des Bereichs ist die Erweiterung des fachwissenschaftlichen Spektrums durch die Absolvierung eines Moduls, das einem anderen geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach entstammt, fächerübergreifend ausgerichtet ist und methodischen oder inhaltlichen Bezug zum gewählten Profildbereich im Masterstudiengang hat. Die Studentinnen und Studenten sind in der Wahl ihres Moduls frei, soweit ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

(2) Für den Profildbereich „Literatur- und Kulturwissenschaften“ werden insbesondere Module aus dem Masterstudiengang Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten Afrika, Europa und Amerika sowie Ostasien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin und aus dem Masterstudiengang Geschichtswissenschaft des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin sowie aus dem Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin empfohlen.

(3) Für den Profildbereich „Sozialwissenschaften“ wird insbesondere das geplante Angebot des Centers for Area Studies empfohlen. Des Weiteren werden Module aus dem Masterstudiengang Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin, dem Masterstudiengang Koreastudien/Ostasienwissenschaften des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin und dem Masterstudiengang Global History des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät I und III der Humboldt-Universität zu Berlin sowie aus dem Masterstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin empfohlen.

(4) Der Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin trägt dafür Sorge, dass mindestens die benötigte Zahl von Plätzen in Modulen, die für den Masterstudiengang besonders geeignet sind, zur Verfügung steht und dass dieses Angebot

den Studentinnen und Studenten unter Hinweis auf die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist bekannt gegeben wird.

(5) Die Studentinnen und Studenten erwerben im interdisziplinären und transregionalen Bereich Kenntnisse zu Forschungsansätzen, Methoden, aktuellen Themen und Diskursen in affinen fachlichen Bereichen. Der interdisziplinäre und transregionale Bereich bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, japanologische Fragen aus unterschiedlichen theoretischen Blickwinkeln zu betrachten und mit unterschiedlichen Methoden zu bearbeiten. Im Rahmen des interdisziplinären und transregionalen Bereichs sollen in der Regel keine reinen Kolloquien oder Sprachkurse absolviert werden.

## **§ 9**

### **Lehr- und Lernformen**

(1) Es sind folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

1. Vorlesungen und Vertiefungsvorlesungen vermitteln Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet, seine Forschungsproblematik und aktuelle Forschungsrelevanz. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.
2. Seminare und Vertiefungsseminare dienen der Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens, indem eine eingegrenzte Fragestellung durch Interpretation von Quellen und Fachliteratur forschungsorientiert bearbeitet wird. Die vorrangigen Arbeitsformen sind die Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, von vorzubereitender Lektüre von japanischsprachigen Quellen und Fachliteratur sowie Referate.
3. Übungen vermitteln in forschungsorientierter Weise Einblick in Arbeitstechniken, in Interpretationsansätze, die eine theoriegeleitete Beschäftigung mit Phänomenen der modernen japanischen Kultur und Literatur bzw. mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Japans fördern, in die zentralen Diskurse innerhalb des Faches Japanologie sowie in vergleichende Themenstellungen. Methodenübungen fokussieren hierbei insbesondere auf die je nach Profildbereich spezifischen methodischen Zugänge.
4. Kolloquien dienen der Präsentation und Diskussion selbstständig erarbeiteter Fachkenntnisse vornehmlich im Hinblick auf die Masterarbeit und deren Verteidigung sowie aktueller Probleme der internationalen Forschung.
5. Sprachpraktische Übungen dienen der Vermittlung von handlungsbezogenen kommunikativen Kompetenzen in modernen Fremdsprachen. Sie erfordern eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgespräch und enthalten in Abhängigkeit vom jeweiligen Eingangsniveau der Studentinnen und Studenten, den behan-

delten Textsorten und den Qualifikationszielen vielfältige Formen der eigenständigen und kooperativen Spracharbeit, die in kontinuierlicher Rückkopplung mit der Lehrkraft innerhalb und außerhalb der Präsenzzeit erbracht werden. Die Lehrform „Sprachpraktische Übung“ entspricht zu 50 % der Lehrform „Konversationsübung“ und zu 50 % der Lehrform „Lektürekurs“ im Sinne der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO) vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert am 12. September 2014 (GVBl. S. 339).

(2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können in Blended-Learning-Arrangements umgesetzt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei in angemessener Art und angemessenem Umfang mit elektronischen Internet-basierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei werden ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die zentralen E-Learning-Anwendungen der Freien Universität Berlin angeboten und von den Studentinnen und Studenten einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

### **§ 10 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung auf dem Gebiet der Japanologie auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. im Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. Module im Umfang von mindestens 20 LP im Rahmen des Masterstudiengangs erfolgreich absolviert haben.

Die Zulassung zur Masterarbeit ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen ge-

mäß Abs. 2 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 Satz 2 vorliegt, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Die Abfassung der Masterarbeit wird von einem obligatorischen Kolloquium begleitet.

(6) Die Masterarbeit soll 60 bis 70 Seiten (etwa 18 000 bis 21 000 Wörter) umfassen.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine oder einer die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein soll.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

### **§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Masterarbeit einmal, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

### **§ 12 Studienabschluss**

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 7 und 10 dieser Ordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Master of Arts (M. A.) verliehen. Die Studentinnen und Studenten erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Integrierte Japanstudien**

| <b>Fach-semester</b> | <b>Grundlegende Module</b>               |  | <b>Profilbereich</b>                       | <b>Interdisziplinärer und transregionaler Bereich</b> | <b>Masterarbeit</b>                                     |
|----------------------|--|--|--|---|---|
| 1.                   | Mastermodul:<br>Japanisch III<br>(10 LP) |  | Gewähltes Vertiefungs-<br>modul<br>(10 LP) | Gewähltes Modul<br>(10 LP)                            |   |
| 2.                   | Mastermodul:<br>Japanisch IV<br>(5 LP)   |  |  |   | Masterarbeit mit<br>begleitendem<br>Kolloquium<br>25 LP |

Anlage 2: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin  
 Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

Zeugnis

**Frau/Herr [Vorname/Name]**

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

**Integrierte Japanstudien**

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 6. Mai 2015 (FU-Mitteilungen 40/2015) mit der Gesamtnote

**[Note als Zahl und Text]**

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 60 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

| Studienbereich(e) | Leistungspunkte | Note |
|-------------------|-----------------|------|
| Studienphase      | 35 (...)        |      |
| Masterarbeit      | 25 (25)         |      |

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend  
 Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)  
 Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang  
 der benoteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

**Anlage 3: Urkunde (Muster)**



Freie Universität Berlin  
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

U r k u n d e

**Frau/Herr [Vorname/Name]**

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

**Integrierte Japanstudien**

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 6. Mai 2015 (FU-Mitteilungen 40/2015)

wird der Hochschulgrad

**Master of Arts (M. A.)**

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses



---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).